

# Compliance

Juli/August 2018

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

## Inhalt



### Aufmacher

#### HR-Compliance: Risiken für Arbeitgeber erkennen und minimieren

In der Round-Table-Session „HR-Compliance“ zur Deutschen Compliance Konferenz 2018 stellte sich Rechtsanwalt Jan-Patrick Vogel den Fragen der Konferenz-Teilnehmer. Dabei stand vor allem die Bewertung von Fremdpersonaleinsätzen im Wege von Werk-/ Dienstverträgen im Vordergrund.

### Praxis



#### Einfluss der Gesprächsführung auf erfolgreiche Compliance

„In der Compliance geht es um das Verhalten von Menschen und da spielen auch andere – weiche – Faktoren eine zentrale Rolle“, betont Jürg Pulver. Einer davon ist die Gesprächsführung.

### Recht



#### EuGH erweitert datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Der EuGH hat am 5. Juni 2018 eine Grundsatzentscheidung dazu getroffen, wer für tatsächliche oder vermutete Datenschutzverstöße verantwortlich ist. Das hat gerade im Rahmen der seit 25. Mai 2018 geltenden DS-GVO erhebliche Folgen für die Wirtschaft.

### Veranstaltung



#### Deutsche Compliance Konferenz 2018

Auch in diesem Jahr bot die Deutsche Compliance Konferenz mit acht kurzweiligen Vorträgen wieder einen interessanten Querschnitt durch alle aktuellen Themen der Compliance-Branche. Zusätzlich standen den Teilnehmern drei Roundtable-Sessions zur Auswahl, die einen intensiveren Austausch in kleinen Gruppen ermöglichten.

### Veranstaltungen

## Save the date

### RdF-Workshop

Kryptowährungen, Initial Coin Offerings und Digitale Finanzinstrumente – Aufsichtsrecht, Bilanzierung und Besteuerung

am 8. November 2018

in Frankfurt am Main

Recht der Finanzinstrumente

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

Workshop

<http://veranstaltungen.ruw.de/veranstaltungen/finanzmarkt>

11.09.2018 | Frankfurt am Main | Praxisseminar Geldwäschegesetz

12.09.2018 | Frankfurt am Main | Roundtable HR-Compliance

17. und 18.09.2018 | Augsburg | Compliance und Berechtigungskonzept mit SAP

17.10.2018 | Frankfurt am Main | Datenschutz in der Praxis (DSGVO)

13.11.2018 | Frankfurt am Main | Compliance Forum

# HR-Compliance: Risiken für Arbeitgeber erkennen und minimieren

In der Round-Table-Session „HR-Compliance“ zur Deutschen Compliance Konferenz 2018 stellte sich Rechtsanwalt Jan-Patrick Vogel den Fragen der Konferenz-Teilnehmer. Dabei stand vor allem die Bewertung von Fremdpersonaleinsätzen im Wege von Werk-/Dienstverträgen im Vordergrund.



Digital Vision/PhotoDisc/Thinkstock

Arbeitnehmer oder Freelancer? Unternehmen sollten ganz genau unter die Lupe nehmen, wer mit ihnen in welchem tatsächlichen Vertragsverhältnis steht.

„Bin ich Arbeitgeber?“, eine entscheidende – und vor allen Dingen auch Compliance-relevante Frage, die sich deutsche Unternehmen in Bezug auf jedes einzelne Vertragsverhältnis stellen sollten, das sie zu Freelancern unterhalten. Denn, so stellt Jan-Patrick Vogel klar, ein Arbeitsverhältnis kann auch durch die tatsächliche Umsetzung einer Tätigkeit begründet werden – ganz unabhängig davon, welchen Vertrag ein Unternehmen zuvor mit dem vermeintlich Selbstständigen schließen wollte. Die Folge jedes Arbeitsverhältnisses ist aber, dass der Arbeitgeber Sozialversicherungsbeiträge abführen muss. Tut er das nicht, kann er sich strafbar nach § 266 a StGB machen. Ob sich der Arbeitgeber seiner (rechtlichen) Arbeitgeberstellung und dem folgend seiner Abführungspflicht bewusst ist, sieht die Rechtsprechung für eine Verurteilung nicht als entscheidend an. „Es reicht vollkommen, wenn Sie die Tatsachen kennen, die Sie zum Arbeitgeber machen“, erklärt Vogel.

Wie lässt sich also das Risiko von „Scheinselbstständigkeit“ oder „Scheinwerkverträgen“ ausschalten? Vogel rät von radikalen Wegen ab. So hatten einige Unternehmen nach Schwierigkeiten mit „unsauberen“ Werkverträgen versucht, komplett auf Freelancer zu verzichten, um nicht mehr in die Falle des § 266 a StGB tappen zu können. „Das ist eine nicht umsetzbare Lösung“, betont Vogel, „denn vor allem Unternehmen, die auf hoch spezialisierte Kräfte angewiesen sind, haben ein starkes Interesse an Freelancern in diesem Be-



Jan-Patrick Vogel, LL.M., RA, Salary Partner, TaylorWessing, hat sich auf das Arbeitsstrafrecht/HR-Compliance spezialisiert. Er berät umfassend zum Aufbau und zur Implementierung einer HR-Compliance-Organisation sowie zur repressiven Verteidigung von Unternehmen bei unternehmensinternen Straftaten.

reich.“ Der Grund: Gerade hochdotierte IT-Experten sind nur als Freelancer zu bekommen. Daher führe kein Weg daran vorbei, weiterhin Freelancer einzusetzen. Allerdings, so Vogel, sollte deren sozialversicherungsrechtlicher Status im Unternehmen einer Prüfung auch mit Blick auf die tatsächliche Umsetzung des Werk-/Dienstvertrages unterzogen werden.

Einige Roundtable-Teilnehmer berichteten, dass für die Prüfung der Vertragsverhältnisse in ihrem Unternehmen eine Software eingesetzt werde. Die werfe dann aus, ob die Kriterien für einen Werk-/Dienstvertrag gegeben seien. Vogel begrüßte den Einsatz von „Legal-Tech“, warnte aber auch davor, sich allein hierauf zu verlassen. Oft ergebe sich der Status eben nicht aus dem Vertrag selbst: „Wo Werkvertrag drauf steht, muss nicht unbedingt Werkvertrag drin sein.“ Er schlägt daher einen Beauftragungs- und Monitoringprozess vor. Eine „Prüf- und Bewertungseinheit“ für die Werk-/Dienstverträge könnte beim Einkauf angesiedelt sein, der in der Regel ohnehin für die Beschaffung der nötigen Werk-/Dienstleistung zuständig ist: „Diese Prüf- und Bewertungseinheit muss grundsätzlich erstmal die Unterschiede zwischen Selbstständigen und Arbeitnehmern kennen und sollte daher entsprechend geschult werden.“ Ein wichtiger weiterer Schritt sei aber, die tatsächliche Umsetzung des Vertrags im Auge zu behalten und fortlaufend zu „monitoren“: „Hierfür eignet es sich, Prüfungsverantwortlichkeiten auf die operativen Einheiten zu delegieren, da dort das Risiko besser sichtbar ist“, so Vogel, der die Teilnehmer ermuntert, ihre Fremdpersonalbeauftragungen im Unternehmen mutig anzugehen. „Die eine Abgrenzungsregel, also eine ‚Guidance‘, ab wann eine Tätigkeit zur Scheinselbstständigkeit wird, gibt es nicht; durchzuführen ist stets eine Gesamtabwägung aller Abgrenzungskriterien“, sagt Vogel. Allerdings sei das nicht nur negativ, weil dadurch auch Argumentationsspielräume für die Rechtmäßigkeit eines Freelancer-Einsatzes genutzt werden können. Denn um das Strafbarkeitsrisiko nach § 266 a StGB in den Griff zu bekommen, reiche bereits eine sorgfältige Prüfung des Freelancer-Einsatzes, die zu einem vertretbaren Ergebnis kommt. Dies gelte jetzt umso mehr nach einer aktuellen Entscheidung des BGH zu § 266 a StGB, die Compliance-Prüfungen im Fremdpersonal-Bereich erheblich erleichtert.

Vogel riet dazu, diese Wertungsspielräume zu nutzen, um auch laufende und vergangene Freelancer-Einsätze im Unternehmen zu überprüfen. Denn § 266 a StGB gelte auch für vergangene Beauftragungen. Sollten die sich tatsächlich im Nachhinein als Arbeitsverhältnisse herausstellen, helfe es durchaus, mit dieser (späten) Erkenntnis offen an die Rentenversicherung heranzutreten und eine Nachverbeitragung anzustreben. „Die Rentenversicherung frühzeitig ins Boot geholt, verhält sich in der Regel sehr kooperativ, denn von einer eigeninitiativen Prüfung der Selbständigenverhältnisse im Unternehmen profitiert auch sie.“ *chk*



## Zertifizierter Compliance Officer

### 9 Lehrgangstage in 3 Modulen

Weitere Informationen zu diesem Lehrgang erhalten Sie mit dem Webcode CO 11318 auf [www.forum-institut.de](http://www.forum-institut.de).

FORUM · Institut für Management GmbH · Carolina S. Menges  
Tel.: +49 6221 500-800 · E-Mail: [c.menges@forum-institut.de](mailto:c.menges@forum-institut.de)

## Verlässlicher Ratgeber für Unternehmen

Neuerscheinung



### Inhalt

- Unkomplizierter Einstieg und Kurzkommentierung der für die Praxis wichtigsten Vorschläge des ab 2018 geltenden neuen europäischen Datenschutzrechts
- Aktualisierter Abdruck des bereits erschienenen Praxisleitfadens „EU-DSGVO im Unternehmen“ als leicht verständlicher Einführungsteil
- Schneller Überblick über die neuen Anforderungen des Datenschutzes an die Verarbeitung personenbezogener Daten

### Autoren und Herausgeber

**Tim Wybitul** ist einer der führenden Anwälte im Datenschutz. Er ist Autor zahlreicher Veröffentlichungen zum Datenschutzrecht, die unter anderem vom Bundesarbeitsgericht und Bundesgerichtshof in Entscheidungen zitiert werden.

Sämtliche Autoren sind erfahrene Praktiker. Zu Ihnen zählen Datenschutzbeauftragte namhafter Unternehmen und bekannte Datenschutzanwälte.

### Meine Bestellung

— Expl. **EU-Datenschutz-Grundverordnung**  
– Handbuch  
2017, 833 Seiten, Geb., ISBN: 978-3-8005-1623-0  
**€ 119,-**

### Weitere Informationen:



Name | Firma | Kanzlei

E-Mail

Straße | Postfach

PLZ | Ort

Datum | Unterschrift

### Bestellservice

Tel 08581 9605-14 | Fax 08581 754  
[info@suedost-service.de](mailto:info@suedost-service.de) | [www.shop.ruw.de](http://www.shop.ruw.de)

# Einfluss der Gesprächsführung auf erfolgreiche Compliance

„In der Compliance geht es um das Verhalten von Menschen und da spielen auch andere – weiche – Faktoren eine zentrale Rolle“, betont Jürg Pulver. Einer davon ist die Gesprächsführung.



Kommunikation ist ein Balanceakt: Ein zu dominantes Auftreten wird eher nicht zu befriedigenden Ergebnissen führen.

Viele vordergründige Sachprobleme entpuppen sich bei näherer Betrachtung als Beziehungs- und Kommunikationsprobleme“, erklärt Kommunikationsexperte Jürg Pulver. „Wir treten in der gleichen Sache gegenüber Menschen je nach Beziehungsebene ganz verschieden auf. Ist die Beziehungsebene belastet und werde ich mit einem Vorwurf des Anderen konfrontiert, empfinde ich mein Tun doch oft als bloße Reaktion auf sein Verhalten. Was Ursache, was Wirkung ist, bleibt dann oft unbeantwortet.“ Um diesem „Teufelskreis“ zu entkommen rät Pulver folgendes:

1. Das Verhalten des Anderen und mein Verhalten überhaupt als Resultat einer Beziehungsdynamik zu erkennen.
2. Sich fragen: Lässt sich das Verhalten des Anderen auch anders deuten? Dadurch kann ich meine negativen Gefühle verändern.
3. Sich dialog-offen verhalten und Wertschätzung, vielleicht sogar Anerkennung, signalisieren: dadurch verändere ich meine Rolle; ich werde vom reagierenden Opfer zum agierenden Täter.
4. Ein Gespräch quasi von einer Meta-Ebene aus betrachten und sich fragen: Was geht jetzt eigent-

lich in beiden Parteien vor, dass sie sich „gezwungen“ fühlen, so zu reagieren, wie sie es (bis jetzt) normalerweise getan haben.

Eine erfolgreiche Gesprächsführung beginne daher in jedem Fall schon, bevor man sich gegenüber übersitzt – mit der Gesprächsvorbereitung: „Auf ein Gespräch sollten Sie sich auf verschiedenen Ebenen vorbereiten und sich dabei Gedanken zu konkreten Fragen machen“, schlägt Pulver vor. Natürlich ist die Inhaltsebene Bestandteil dieser Vorbereitung, unter anderem mit Fragen wie:

- Welche Vorgeschichte hat zur Situation geführt?
- Welche Themen gehören in die Besprechung?
- Was ist mein Ziel für das Gespräch, was will ich erreichen? Und was will mein Gegenüber vermutlich erreichen?
- Wie sehe ich den Sachverhalt? Wie wird ihn mein Gegenüber sehen?

Pulver warnt: „Ohne klares Agenda-Setting, ohne konkrete Ziele, besteht die Gefahr, dass entweder die andere Person die Gesprächsführung an sich zieht oder dass keiner so richtig weiß, was er will und das Meeting ohne Ergebnis endet und so zur verlorenen Zeit wird.“

Aber auch die Beziehungsebene dürfe eben nicht unterschätzt werden. Hierzu gehört die Vorbereitung auf – unter anderem – folgende Fragen:

- Sind alle dabei, die vom Thema betroffen sind?
- Gehört das Thema in diesen Kreis?
- Welche Funktion und Rolle haben die Anwesenden?
- Bin ich emotional betroffen oder ist es einfach mein Job?

– Wie sehe ich die Beziehung zu meinem Gegenüber? Wie sieht er vermutlich unsere Beziehung, wie steht er zu mir?

Pulver ist überzeugt, dass Antworten auf diese Fragen helfen, die Beziehungsebene zu verdeutlichen und damit die Chance steigt, dass nicht Beziehungsaspekte den Gesprächserfolg unmöglich machen: „Wenn Sie wissen oder bei der Vorbereitung merken, dass Sie Mühe mit dem anderen Menschen haben, können Sie sich in diesem Rahmen noch überlegen, warum Sie ihn nicht mögen. Und wenn Sie das nicht rausfinden, könnten Sie vor dem Gespräch im direkten Kontakt das angespannte Verhältnis direkt thematisieren und Ihren Wunsch deponieren, das gerne zu ändern. Die Frage ‚Was muss ich dafür tun?‘ könnte bereits helfen, die verhärteten Fronten zu glätten. Und sollte eine solche Aussprache nichts fruchten, können Sie dann im Gespräch die schlechte Beziehung offensiv angehen und einleitend vorschlagen, das persönliche Verhältnis zur Erzielung eines positiven Resultats möglichst zur Seite zu schieben.“ All dies helfe, die Person von der Sache zu trennen.

Die Führung eines Gesprächs selbst sei eine Art Balanceakt, räumt Pulver ein: „Ein zu dominantes Auftreten und ein zu autoritärer Kommunikationsstil werden ebenso wenig zu befriedigenden Ergebnissen führen wie ein unbestimmtes, führungsloses Gebaren.“

Es gelte, den richtigen Mix zu finden zwischen einem bestimmten und selbstbewussten Auftreten. Dabei sei es wichtig eine natürliche Autorität auszustrahlen, also „man selbst“ zu sein. Gleichzeitig müssten alle Gesprächsteilnehmer wertschätzend behandelt werden und alle zu Wort kommen. Trotzdem muss dafür gesorgt sein, dass alle Argumente auf den Tisch kommen.

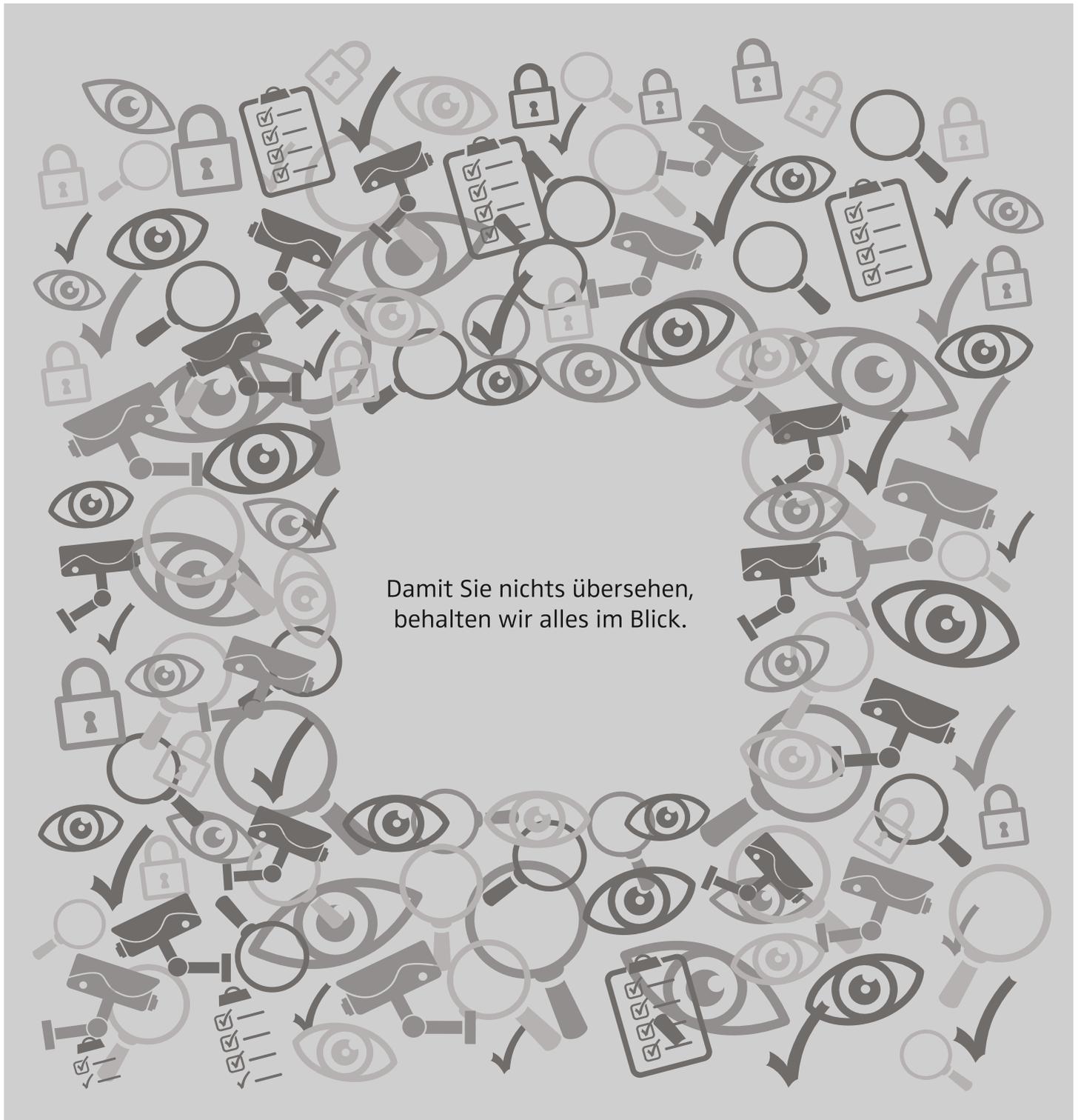
Als Gesprächs-Einstieg empfiehlt Pulver Smalltalk über unverfängliche, nicht zu kontroversen einladende Themen: „Wer direkt zum kritischen Thema kommt, schafft eine verkrampfte Atmosphäre. Weiter tragen Gesprächstechniken wie ‚Ich-Botschaften‘ und ‚Aktives-Zuhören‘ dazu bei, dass ein Gespräch die gewünschte Wirkung erzielt.“

chk



Lic. iur. Jürg Pulver ist Jurist und Corporate Communication Manager. Er verfügt über langjährige Führungserfahrung als Leiter Kommunikation auf Stufe Geschäftsleitung in der öffentlichen Verwaltung. Zudem ist er als Dozent für Kommunikation im CAS Compliance Officer an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften aktiv.

Mehr zu Kommunikation und Compliance und den Techniken einer erfolgreichen Gesprächsführung lesen Sie auch im ausführlichen Beitrag von Lic. iur. Jürg Pulver „Die Bedeutung zwischenmenschlicher Kommunikation für erfolgreiche Compliance“ im **Compliance-Berater**, Ausgabe 7/2018.



Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit rund 290 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an neun Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.



Die „BB Datenschutz“-App von BEITEN BURKHARDT für iPhone und iPad bietet Ihnen umfangreiche Informationen. Erhältlich kostenlos im App Store. Sie können auch einfach den QR-Code scannen.

**Datenschutz-**  
schon alles geregelt?

# EuGH erweitert datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit

Der EuGH hat am 5. Juni 2018 eine Grundsatzentscheidung dazu getroffen, wer für tatsächliche oder vermutete Datenschutzverstöße verantwortlich ist. Konkret bewertet der EuGH in seinem Urteil Fansseitenbetreiber und soziale Netzwerke als gemeinsame Verantwortliche. Das hat gerade im Rahmen der seit 25. Mai 2018 geltenden DS-GVO erhebliche Folgen für die Wirtschaft.



Augen auf beim Datenschutz: EuGH-Urteil zieht zahlreiche Unternehmen in die Verantwortung.

Das **Urteil des EuGH** hat daher künftig auch erhebliche Konsequenzen für die Anwendung der DS-GVO. Denn bei Fehlern können Bußgelder und Schadensersatzansprüche nun auch gegen Unternehmen geltend gemacht werden, die mit einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur am Rande zu tun haben. Zum Beispiel, wenn sie die Dienste von Anbietern nutzen, selbst wenn sie hierbei ihre IT nicht einsetzen oder zur Verfügung stellen. Dies wirkt sich gerade in Konzernstrukturen oder bei der Zusammenarbeit mit

Dienstleistern und anderen Unternehmen gravierend aus.

Die folgende Checkliste „Anhaltspunkte für eine gemeinsame Verarbeitung nach Art. 26 DS-GVO“ zählt Indizien auf, die nach der Entscheidung des EuGH typischerweise für das Vorliegen einer gemeinsamen Datenverarbeitung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 DS-GVO sprechen. In der Praxis können Unternehmen die Risiken einer gemeinsamen Datenverarbeitung gegebenenfalls auch dadurch ausschließen oder reduzieren, dass sie zum

einen ihre Zusammenarbeit so gestalten, dass Sie die in der Checkliste beschriebenen Sachverhalte ausschließen. In diesem Zusammenhang wird es zudem oftmals auch ratsam sein, die vertraglichen Beziehungen zwischen den jeweiligen Verantwortlichen so zu gestalten, dass sie klar dokumentieren, welche der in der Checkliste genannten Indizien für eine gemeinsame Verarbeitung nicht vorliegen.

Tim Wybitul



Tim Wybitul, RA, und sein Team beraten Unternehmen umfassend zu Fragen des Datenschutzes und angrenzenden Rechtsgebieten. Wybitul zählt zu den führenden Datenschutzanwälten in Deutschland, er ist Certified Information Privacy Professional (CIPP-E) und Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Lesen Sie den ausführlichen Kommentar von Tim Wybitul „Die Entscheidung des EuGH bringt viel zusätzlichen Aufwand für die Wirtschaft“ zum Urteil des EuGH vom 5. Juni 2018 (C-210/16) im **Compliance-Berater**, Ausgabe 7/2018.

## Checkliste: Anhaltspunkte für eine gemeinsame Verarbeitung nach Art. 26 DS-GVO

- Mehrere Verantwortliche kooperieren bei der Festlegung von Verarbeitungszwecken im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. b DS-GVO; hierbei ist es nicht nötig, dass die Verantwortlichkeiten gleichmäßig verteilt sind.
- Mehrere Verantwortliche entscheiden gemeinsam über die Mittel einer Datenverarbeitung; es kann hierfür ausreichen, wenn einer der Verantwortlichen letztlich nur Einfluss auf die Verarbeitung der in Frage stehenden Daten nehmen kann, zu der Datenverarbeitung beiträgt oder sie lediglich unterstützt.
- Mehrere Verantwortliche profitieren (wirtschaftlich oder in sonstiger Weise) von einer Datenverarbeitung.
- Ein Verantwortlicher führt einem oder mehreren anderen Verantwortlichen betroffene Personen im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO zu, damit der oder die anderen Verantwortlichen die personenbezogenen Daten dieser betroffenen Personen verarbeiten.
- Mehrere Verantwortliche haben Zugang zu einer Datenverarbeitung; es ist aber nicht zwingend notwendig, dass alle Verantwortlichen Zugang zu gemeinsam verarbeiteten Daten haben.
- Mehrere Verantwortliche verarbeiten personenbezogene Daten arbeitsteilig oder unterstützen sich untereinander bei einer einheitlichen Datenverarbeitung.

### IMPRESSUM

**Verlag**  
Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251,  
60326 Frankfurt am Main  
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501  
UStIdNr. DE 114139662

**Geschäftsführung:** Angela Wisken (Sprecherin), Peter Esser, Markus Gotta,

Peter Kley, Holger Knapp, Sönke Reimers

**Aufsichtsrat:** Klaus Kottmeier, Andreas Lorch, Catrin Lorch, Peter Ruß

**Redaktion:** Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

**Verlagsleitung:** RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

**Anzeigen:** Lena Moneck, Telefon: 069 7595-2713, E-Mail: lena.moneck@dfv.de

**Mitherausgeber:**

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwalts-Gesellschaft mbH

**Fachbeirat:** Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, thyssenkrupp Steel Europe AG; Ralf Brandt, divieni patch Beteiligungs GmbH; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Bosch Sicherheitssysteme GmbH; Dr. Karsten Leffrang, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding GmbH; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance- Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

**Jahresabonnement:** kostenlos

**Erscheinungsweise:** monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

**Layout:** Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.  
Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2018 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

# Deutsche Compliance Konferenz 2018

Auch in diesem Jahr bot die Deutsche Compliance Konferenz mit acht kurzweiligen Vorträgen wieder einen interessanten Querschnitt durch alle aktuellen Themen der Compliance-Branche. Zusätzlich standen den Teilnehmern drei Roundtable-Sessions zur Auswahl, die einen intensiveren Austausch in kleinen Gruppen ermöglichten.



Jörg Bielefeld berichtete über die Konsequenzen der neuen Leitentscheidung des BGH zur Bewertung von Compliance-Systemen.



Technische Compliance stand im Mittelpunkt des Vortrags von Prof. Dr. Matthias Eck (re.) und Florian Block.



Peter Zawilla gab Einblicke in die vielfältigen Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand.



Philipp Senff beeindruckte mit seinem Know-how zur Prävention und Krisenmanagement in China.



Dr. Alexander Bergfink gab ein Update zur DS-GVO.



Prof. Dr. Daniela Seeliger berichtete über die jüngsten Entwicklungen in der Kartellrechts-Compliance.

Die neue Leitentscheidung des BGH zur Bewertung von Compliance-Systemen, Interessenkonflikte zwischen Aufsichtsrat und Vorstand sowie Kartellrechts-Compliance waren einige der Klassiker unter den Themen der Konferenz. Unerwartet und für viele Teilnehmer neu waren die Praxishinweise zur Technischen Compliance und vor allem auch die Einblicke in Prävention und Krisenmanagement in China. Die angeregten Diskussionen und vielfältigen Fragen aus dem Publikum zeigten, dass die Referenten mit ihren Themen durchweg den richtigen Nerv getroffen hatten. Nur eine einzige Wortmeldung gab es nach dem Vortrag zu den praktischen Auswirkungen der Datenschutzgrundverordnung: „Ich habe schon viele Vorträge zum Thema DS-GVO gehört, aber heute zum ersten Mal verstanden, was nun wirklich neu ist und was wir als Unternehmen beachten müssen“, sagte ein Teilnehmer und rief damit viel Zustimmung hervor. *chk*



Auch in den Kaffee- und Kommunikationspausen wurden angeregte Gespräche geführt.



Die Konferenz-Teilnehmer bereicherten die Vorträge durch eine intensive Diskussion.



Compliance  
Berater

Betriebs  
Berater

Compliance  
Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

Compliance & Finance  
Die Zeitschrift für Compliance in der Finanzbranche

# Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz

11. September 2018 – Frankfurt am Main

- 09.00 – 09.10 Uhr **Begrüßung durch Herausgeber und Verlag**  
Dr. Uta Zentes, Rechtsanwältin  
Sebastian Glaab, VTB Bank (Europe) SE  
und Torsten Kutschke, dfv Mediengruppe
- 09.10 – 09.55 Uhr **Die Umsetzung des GwG aus Sicht der Aufsicht,**  
Vertreter Aufsichtsbehörde (angefragt)
- 09.55 – 10.40 Uhr **Auswirkungen des neuen GwG auf Verpflichtete aus dem non-financial Sektor,**  
Dr. Dirk Scherp, Gleiss Lutz
- 10.40 – 11.10 Uhr **Pause**
- 11.10 – 11.55 Uhr **Die neue EU-Geldtransferverordnung in der Praxis,**  
Elke Weppner, Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V.
- 11.55 – 12.40 Uhr **Geldwäscheprävention in Zeiten von BitCoin und Blockchain,**  
Dr. Joachim Kaetzler, CMS Hasche Sigle
- 12.40 – 13.25 Uhr **Mittagspause**
- 13.25 – 14.10 Uhr **Zum Verhältnis der Client-Due-Diligence nach GWG und Steuerumgehungs-  
bekämpfungsgesetz, es wächst zusammen, was nicht zusammen gehört,**  
Dr. Oliver v. Schweinitz, GGV mbB
- 14.10 – 14.55 Uhr **Gruppenweite Einhaltung von Sorgfaltspflichten,**  
Carsten Lang, European Bank for Financial Services GmbH
- 14.55 – 15.25 Uhr **Pause**
- 15.25 – 16.10 Uhr **Das Finanzunternehmen – das ungeliebte Kind im Geldwäschegesetz,**  
Jacob Wende
- 16.10 – 16.55 Uhr **Know your customer und Datenschutz - Wie gläsern darf der Kunde sein?,**  
Dr. Marcus Sonnenberg, Syndikusrechtsanwalt bei einem kreditwirtschaftlichen Verband
- 16.55 – 17.00 Uhr **Verabschiedung**



Dr. Uta Zentes



Sebastian Glaab



Dr. Dirk Scherp



Elke Weppner



Dr. Joachim  
Kaetzler



Dr. Oliver v.  
Schweinitz



Carsten Lang



Jacob Wende



Dr. Marcus  
Sonnenberg

### Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz

Das Geldwäschegesetz (GwG) ist Ausgangspunkt jeder präventiven Tätigkeit zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Die Beachtung des GwG gehört ebenso wie eine risikoorientierte Präventionsarbeit zu einem geordneten Risikomanagement; umgekehrt kann eine Missachtung zu aufsichtlichen Sanktionen und Reputationsverlust führen. Seine Vorschriften betreffen nicht nur den Finanzsektor, sondern auch viele andere Branchen.

Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind auch in weiteren deutschen Gesetzen enthalten. Neben dem Straftatbestand des § 261 StGB finden sich Vorgaben in der Abgabenordnung (AO), im Kreditwesengesetz (KWG) sowie im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Zudem gilt für bestimmte Verpflichtete die Geldtransferverordnung (GTVO).

Die Veranstaltung wie auch das zugrunde liegende Buch beschreiben die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im deutschen Recht in Form von praxisorientierten Vorträgen bzw. einer ebensolchen Kommentierung. Diese richtet sich in erster Linie an Personen, die täglich mit der Einhaltung und Umsetzung dieser Gesetze beschäftigt sind. Sie ist daher nicht auf den Finanzsektor beschränkt, sondern wendet sich an alle vom Gesetz tangierten Branchen.

Die Referenten wie auch das gesamte Autorenteam repräsentiert eine ausgewogene Mischung von Fachexperten für die von Anti-Geldwäschevorgaben betroffenen Branchen.

#### Zielgruppen

Banken, Sparkassen, Kreditgenossenschaften, Finanzdienstleistungsinstitute, Versicherungsunternehmen, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Immobilienmakler, Spielbanken, Güterhändler, Verbände

#### Sie haben noch kein Abo?

Ich möchte

- den Betriebs Berater  
(für € 628,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)
- den Compliance Berater  
(für € 489,00 inkl. MwSt. und Versandkosten)  
im jährlichen Abonnement beziehen.

### Anmeldung Praxisseminar zum neuen Geldwäschegesetz am 11. September 2018

Kanzlei/Firma: \_\_\_\_\_

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Tel.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### Veranstaltungsort:

Gleiss Lutz  
Taunusanlage 11  
60329 Frankfurt am Main

**Gleiss Lutz**

#### Teilnahmegebühr:

Abonnenten CB/BB und Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	699,- €
Bei Übersendung des Kaufbelegs des Kommentars GwG, Zentes/Glaab	749,- €
Abonnenten CB/BB	799,- €
Teilnahmegebühr, regulär	899,- €

Wir bitten Sie die Teilnahmegebühr erst nach Erhalt der Rechnung zu überweisen.

#### Rabatte:

So sparen Sie intelligent:

#### Frühbucherrabatt

5 % bis Buchung zum 27. Juli 2018.

#### Mehrbucherrabatt

5 % bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmern einer Kanzlei/einer Institution/einer Behörde/einer Kammer ab dem 3. Teilnehmer (unabhängig vom Frühbucherrabatt).

#### Anmeldeschluss:

Eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, Anmeldeschluss ist der 7. September 2018.

#### Stornierung:

Die Anmeldung ist übertragbar. Bei Stornierung bis zum 24. August 2018 (Eingangsdatum) wird eine Bearbeitungsgebühr von 50,00 Euro zzgl. MwSt. erhoben. Danach ist die volle Teilnahmegebühr zu entrichten.

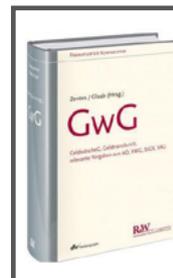
#### Weitere Informationen:

Wir sind berechtigt, unsere Veranstaltungen aus wichtigem Grund abzusagen oder zeitlich zu verlegen, insbesondere bei unzureichender Teilnehmerzahl oder Absage bzw. Erkrankung der Referenten. Die Teilnehmer werden hiervon umgehend schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden zur Teilnahme an anderen Veranstaltungen gutgeschrieben oder zurückerstattet. Ein weiterer Schadenersatzanspruch besteht nicht, außer in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

[www.ruw.de/gwg](http://www.ruw.de/gwg)

per Fax an: 069/75951150

- Teilnehmer, regulär
- Abonnent CB/BB
- Kaufbeleg Kommentar GwG, Zentes/Glaab
- Abonnent CB/BB und Kaufbeleg Kommentar GwG, Zentes/Glaab



#### GwG-Kommentar, Zentes/Glaab

- Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 219,- € zu.